

B u c h r e z e n s i o n

Laila Mintas, Glücksspiele im Internet. Insbesondere Sportwetten mit festen Gewinnquoten (Oddset-Wetten) unter strafrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und europarechtlichen Gesichtspunkten, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2009, 329 S., € 72,-

Die sogenannten Oddset-Wetten beschäftigen seit nunmehr bald zehn Jahren Rechtsprechung wie Schrifttum in Deutschland und haben jüngst auch den Gesetzgeber nachhaltig auf den Plan gerufen: Die Sportwettengesetze aller 16 Bundesländer legen hiervon überaus beredt Zeugnis ab. Im engen sachlichen Zusammenhang damit steht die mittlerweile feinsiselierte Judikatur des BVerfG und der obersten Gerichtshöfe des Bundes. Cum grano salis lässt sich sagen, dass Erste wie Dritte Gewalt in einem bemerkenswerten (und viel kritisierten!) Schulterschluss den privaten Wettanbietern und Wettvermittlern den Kampf angesagt haben; unverdrossen und marktabwehrend spielen sie das Hohelied des wettveranstaltenden Staates, wie es von der Exekutive vorgegeben wurde: Nur er allein sei willens und in der Lage, die grassierende Spielsucht wirksam einzudämmen. Selbst der EuGH ist aus dieser „Wettallianz“ bisher nicht ausgeschieden und hat erst jüngst wieder in seiner Liga Portuguesa-Entscheidung vom 8.9.2009 ein mitgliedstaatliches Verbot für Internetglücksspiele für europarechtskonform erklärt.

Dass die Thematik weiterhin virulent bleibt, ist letztlich vor allem dem Internet geschuldet, weil hier „(Wett-) Spiele ohne Grenzen“ Wirklichkeit werden und ein nationalstaatliches Agieren von vornherein nur einen begrenzten Effekt liefern kann.

Die vorliegende Arbeit unternimmt den Versuch, die Sportwette gleich auf drei Teilgebieten des Rechts näher zu untersuchen. Das Unterfangen erscheint überdies ambitioniert, beschränkt sich doch die *Verf.* auf nur 280 Seiten Text. Dabei liegt der Schwerpunkt der Arbeit – wenig überraschend bei einer von *Heinrich* betreuten Dissertation der HU Berlin aus dem SS 2008 – letztlich doch im Strafrecht. Zutreffend schlüsselt *Mintas* dessen ungeachtet die Gemengelage der verschiedenen Rechtsgebiete im deutschen Glücksspielwesen auf. Dies erscheint auch unerlässlich, weil eine isolierte Betrachtung kaum einen Erkenntnisgewinn verspricht.

Nach einer Einführung werden im zweiten Teil („Das Grundprinzip der ‚Oddset-Wette‘“) die Grundlagen der Oddset-Wetten beleuchtet. Verständlich und ohne unnützes Beiwerk erläutert *Mintas* die Sportwette, zeichnet ihre Entwicklung nach und ordnet sie – mit stimmiger Begründung und einhergehend mit der überwiegenden Ansicht – rechtlich als Glücksspiel ein.

Das dritte Kapitel ist dem von den §§ 284 ff. StGB geschützten Rechtsgut gewidmet. *Mintas* beschränkt sich dabei auf die Volksgesundheit (Gefahr der Glücksspielsucht) und blendet im Einklang mit der Rechtsprechung fiskalische Interessen des Staates aus. Ebenso werde ein Vermögensschutz oder die Bekämpfung der organisierten Kriminalität nicht bezweckt. Letzteres vermag den Rezensenten nicht recht zu überzeugen, hegt er doch an der Lauterkeit der vielen

Wettbürobetreiber in seinem Berliner Wohnumfeld erhebliche Bedenken.

Das internationale Strafrecht wird dann im vierten Abschnitt näher ausgeführt, was angesichts von mehr als 1.500 Glücksspielanbietern im Internet allein im karibischen Raum ohne weiteres einleuchtet. Dieses Kapitel bildet auch und gerade wegen des innovativen Ansatzes der *Verf.* einen Schwerpunkt der Arbeit. *Mintas* lehnt nach einer knappen Erläuterung der Grundsätze des Strafanwendungsrechts mit überzeugender Argumentation einen Handlungsort in Deutschland bei den vom Ausland aus agierenden Glücksspielveranstaltern ab. Die Anwendung deutschen Strafrechts scheidet daher aus, und zwar unabhängig davon, ob das Glücksspielangebot von einem ausländischen oder deutschen Server erfolge.

Dennoch dürfe man bei abstrakten Gefährdungsdelikten wie § 284 StGB nicht auf das Erfordernis eines Erfolgsortes verzichten. Mit stringenter Argumentation wird postuliert, dass Erfolgsort ein jeder sei, an dem eine abstrakte Gefahr für das geschützte Rechtsgut vorliege; die bloße Möglichkeit der Abrufbarkeit der Internetseiten durch den Internetbenutzer reiche bei Internetstraftaten aus. Allerdings müsse auf ein „virtuelles Ausland“ rekurriert werden. Danach folge sozusagen hier der Erfolgsort dem Handlungsort nach. Bei gewerblichen Internetangeboten komme es immer auf den virtuellen Ort des Geschäftsbereichs an. Liege der Firmensitz im (realen) Ausland, komme also weder einer Strafbarkeit des Veranstalters noch des Spielers nach deutschem Strafrecht in Betracht. Anders sei die Rechtslage zu beurteilen, wenn der ausländische Glücksspielveranstalter E-Mails an deutsche Spieler schicke; in diesem Fall trete der Erfolg, d.h. die abstrakte Gefahr der Spielsucht, in Deutschland ein, weil der Spieler dort Kenntnis von der Werbung bekomme. Anhand von fünf Fällen wird dieser Ansatz auf andere Internetdelikte mit Erfolg übertragen.

Auch wenn diese Differenzierung etwas gekünstelt anmutet, kann man sich doch nicht der inneren Logik verschließen. Ob damit eine klare Remedur des Glücksspielmarktes gelingt, sei dahingestellt.

Es schließt sich der fünfte Teil „Die Tathandlungen der §§ 284 ff. StGB“ an. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale werden sauber durchdekliniert. Hinsichtlich der (heftig umstrittenen) Strafbarkeit des Vermittlens von Oddset-Wetten wird auf das Bereitstellen von Einrichtungen zum unerlaubten Glücksspiel gem. § 284 Abs. 1 3. Fall StGB erkannt.

Das „Handeln ohne behördliche Erlaubnis“ bildet den letzten Teil der Arbeit, am Ende stehen – recht knapp auf gut fünf Seiten – Ausblick und Zusammenfassung. Angesichts der Verwaltungsakzessorietät des § 284 StGB sind Fragen der Genehmigung von eminenter Bedeutung für die Beurteilung der Strafbarkeit.

Die *Verf.* schließt sich zunächst der verbreiteten Auffassung an, wonach die alten DDR-Genehmigungen selbst im 20. Jahr der deutschen Einheit nur auf dem Gebiet der ehemaligen DDR Anwendung finden. Sodann werden die geltenden deutschen Regelungen zum Glücksspielwesen als nicht europarechtskonform erachtet. Sie stellten kein geeignetes Mittel zur Bekämpfung der Wettgefahren, insbesondere der Spiel-

sucht, dar. Es fehle an einer nennenswerten Eindämmungswirkung. Zudem sei auch ein reglementiertes Lizenzmodell denkbar, was nicht zu einem generellen Ausschluss Privater führe. Zwar sei nationalstaatlich die Messe gesungen, auf supranationaler Ebene hingegen stehe eine detaillierte und umfassende Prüfung des deutschen Glücksspielwesens noch aus.

Insgesamt handelt es sich um eine sehr kenntnisreich und anschaulich geschriebene Arbeit, die den einschlägig Interessierten zuverlässig und umfassend mit der Materie vertraut macht. Auf der Höhe der Zeit stehend weist *Mintas* einen plausiblen Weg in die Zukunft des § 284 StGB. Ob dieser beschränkt wird, bleibt wie immer abzuwarten.

Privatdozent Dr. Norbert Janz, Potsdam/Berlin